

Verkündet, aber nicht umgesetzt

Das Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NiSG)

Bundestag und Bundesrat haben in ihren Sitzungen vom 19. Juni 2009 das Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung (NiSG) beschlossen. Es wurde am 3. August 2009 verkündet.

Das Gesetz regelt unter anderem den Betrieb von Anlagen zur medizinischen Anwendung nichtionisierender Strahlung in der Heil- und Zahnheilkunde. Es bestimmt vor allem, dass Anlagen, die nichtionisierende Strahlung aussenden und dabei bestimmte, in einer – noch nicht erlassenen! – Verordnung festzulegende Grenzwerte überschreiten, in Ausübung der Zahnheilkunde nur betrieben werden dürfen, wenn eine „dazu berechnigte Person“ die hierfür rechtfertigende Indikation gestellt hat. „Dazu berechnigte Person“ ist aber nur, wer zusätzlich zur zahnärztlichen Approbation eine „erforderliche Fachkunde“ besitzt, um die Risiken der jeweiligen Anwendung nichtionisierender Strahlung für den Menschen beurteilen zu können.

Spekulation: Zahnärzte betroffen?

Die Verordnung, welche die Grenzwerte für bestimmte Anwendungsarten bestimmt, liegt nicht einmal im Entwurf vor, sodass derzeit nur spekuliert werden kann, inwieweit die Zahnärzteschaft tatsächlich betroffen ist. Die BLZK hatte insbesondere gerade kritisiert, dass die wesentlichen Vorgaben gar nicht im Gesetz, sondern ohne parlamentarische Beteiligung in einer Verordnung geregelt werden sollen.

Da die Bayerische Landes Zahnärztekammer die Gefahr sieht, dass hier auch regelmäßig in der zahnärztlichen Praxis verwendete „Anlagen“, insbesondere Polymerisationslampen und Ähnliches, dem Anwendungsbereich unterfallen könnten, hatte sie eine fundierte Stellungnahme abgegeben und unter anderem auch an Bundestagsabgeordnete gesandt – verbunden mit der nachdrücklichen Bitte, dem Gesetzesentwurf nicht zuzustimmen. Lediglich die FDP-Fraktion scheint nicht zuletzt den Argumenten der Zahnärzteschaft Gehör geschenkt zu haben

und stimmte gegen den Entwurf. Alle anderen Fraktionen stimmten zu. Die BLZK wird – zusammen mit den übrigen Zahnärztekammern – versuchen, Einfluss auf die Ausgestaltung der genannten Rechtsverordnung zu nehmen und zu vermeiden, dass regelmäßig zur Anwendung kommende Anlagen nur mit „erforderlicher Fachkunde“ betrieben werden dürfen. Erfreulicherweise hat der bayerische Gesundheitsminister Dr. Markus Söder zugesagt, im Verfahren zum Erlass der Verordnung die Bedenken der Bayerischen Landes Zahnärztekammer vorzubringen.

Rechtsanwalt Florian P. Schrems
Leiter Geschäftsbereich Recht und Praxis der BLZK

Sie finden uns auf der
FACHDENTAL
BAYERN (MÜNCHEN)
Halle A6, Stand A26
10.10.2009

medentex

Bevor Ihre Absauganlage nur noch Geld zieht:

prelect

- schützt Amalgamabscheider und Absauganlagen vor Schäden durch Pulverstrahlmittel
- verlängert die Standzeiten der Amalgam-Sammelbehälter
- ist portabel
- ist einfach in der Handhabung
- ist passend für jede Dentaleinheit

Jetzt Infos und Angebot anfordern!

medentex GmbH ■ Piderits Bleiche 11 ■ D-33689 Bielefeld
Telefon 0 52 05 - 75 16 - 0 ■ info@medentex.de ■ www.medentex.de